Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1954	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. November 1954	Nr. 31

Inhalt:

Tag		Seite
5. 11. 54	(71) Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht für Sprengstoffe	187
5. 11. 54	(72) Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Sprengstoffe	189

(71) **Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht für Sprengstoffe.**

Vom 5. November 1954.

Auf Grund des § 1 Absatz 1 und des § 1 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 28. Oktober 1953 (GVBl. S. 171) wird verordnet:

§ 1

(1) § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) finden keine Anwendung

1. auf die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz und die Einfuhr von Sprengstoffen, die in der Liste aufgeführt sind, welche dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist;
2. auf die Herstellung und den Besitz von Sprengstoffen innerhalb einer nach § 16 Gewerbeordnung genehmigten Anlage, die dort als Zwischenerzeugnis entstehen und zu Erzeugnissen weiterverarbeitet werden, die nicht mehr Sprengstoffe sind oder unter die Nr. 1 fallen;
3. auf
   a) den Besitz kleiner Mengen (Absatz 2) von Sprengstoffen zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken durch
      aa) approbierte Ärzte,
      bb) Leiter von Apotheken,
      cc) Leiter von wissenschaftlichen Instituten oder Laboratorien,
      dd) Personen, die unter der verantwortlichen Aufsicht der Leiter von Apotheken oder wissenschaftlichen Instituten oder Laboratorien stehen und in deren verantwortlichem Auftrag handeln;
   b) die Herstellung dieser kleinen Mengen für wissenschaftliche oder Heilzwecke durch die Leiter von wissenschaftlichen Instituten oder Laboratorien und die unter ihrer verantwortlichen Aufsicht stehenden und in ihrem verantwortlichen Auftrag handelnden Personen;
   c) den Vertrieb der kleinen Mengen an die unter a) genannten Personen durch die Leiter von Apotheken, von wissenschaftlichen Instituten oder Laboratorien und die unter ihrer verantwortlichen Aufsicht stehenden und in ihrem verantwortlichen Auftrag handelnden Personen mit der Maßgabe, daß die Abgabe nur gegen Bestell- und Lieferscheine erfolgen darf, die ein Jahr aufzubewahren sind;
4. auf den Vertrieb, den Besitz und die Einfuhr von Sprengstoffen, soweit sie in folgenden Gegenständen verarbeitet sind:
   a) Nichtsprengkräftige Zündmittel wie Zündhölzer, Zündpillen, elektrische Zünder ohne Sprengkapseln, elektrische Zündlamellen, Zündschnuranzünder, Zündschnüre mit Schwarzpulverseele, Zündbänder für Sicherheitslampen und Zündhütchen,
   b) Patronen für Handfeuerwaffen, einschließlich Gas-, Betäubungs-, Schreckschuß- und Scheintodwaffen, für Leucht-, Signal- und Startpistolen sowie für Schußapparate zu technischen Zwecken,
   c) Sprengniete mit einem Sprengsatz von höchstens 40 g auf 1000 Sprengniete,
   d) Startpatronen zum Anlassen von Verbrennungskraftmaschinen mit höchstens je 50 g rauchschwachem Pulver und einem Zündhütchen;
5. auf den Besitz von Schallmeßvorrichtungen zur Bestimmung der Wassertiefe mit einem Knallsatz von nicht mehr als je 2 g in der Hand des Schiffsführers oder seines Beauftragten.

(2) Als kleine Mengen im Sinne der Bestimmungen des Absatz 1 Nr. 3 gelten höchstens je 100 g von Sprengstoffen, die gegen mechanische und thermische Beanspruchung nicht empfindlicher sind als Pentaerythrittetranitrat und höchstens je 3 g von empfindlicheren Sprengstoffen. Für die Feststellung der Empfindlichkeit gelten die Prüfungsbestimmungen der zuständigen Bundesanstalt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Herstellung, den Vertrieb oder den Besitz zum Zwecke des Sprengens.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

a) Die Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 29. April 1903 (RGBl. S. 211) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 20. Juni 1907 (RGBl. S. 375) und 4. März 1916 (RGBl. S. 155) sowie der Verordnungen vom 8. März 1924 (RGBl. I S. 171), 10. November 1927 (RGBl. I S. 327), 28. Oktober 1931 (RGBl. I S. 660), 7. Juli 1939 (RGBl. I S. 1255) und 13. Juli 1940 (RGBl. I S. 995);

b) die Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 20. November 1941 (RGBl. I S. 721).

§ 3

Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung Sprengstoffe herstellt, vertreibt oder besitzt, die nicht unter die Ausnahme des § 1 Absatz 1 fallen, deren Herstellung, Vertrieb oder Besitz aber nach den bisherigen Vorschriften ohne besondere Genehmigung zulässig war, ist insoweit bis zum Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung von der Genehmigungspflicht (nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen) befreit. Diese Frist verlängert sich, wenn die Genehmigung bis zu diesem Zeitpunkt beantragt ist, bis zur Entscheidung über den Antrag.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. November 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Fischer

Anlage

Liste

der unter § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen fallenden Sprengstoffe.

Gruppe A: Sprengstoffe ohne Zusätze

Dinitrobenzol, Dinitrochlorbenzol, Dinitrotoluol;
Dinitro- und Trinitronaphthalin;
Tetranitrodiphenylamin;
Dinitrophenol, Dinitrokresol, letzteres auch in Form seines Ammonsalzes und seiner Salze mit organischen Basen;
Nitroguanidin;
Ammonnitrat.

Gruppe B: Sprengstoffe mit Zusätzen

Wässerige Lösungen von Dinitrophenolnatrium oder -kalium und von Pikrinsäure sowie ihren Alkalisalzen;
Salben mit Pikrinsäure und / oder Alkalipikraten.

Pikrinsäure mit wenigstens 20 % Wasser,
Pikraminsäure mit wenigstens 20 % Wasser,
Trinitrobenzol mit wenigstens 30 % Wasser,
Trinitrobenzoesäure mit wenigstens 30 % Wasser,
Tetranitrocarbazol mit wenigstens 10 % Wasser,
Tetranitroacridon mit wenigstens 10 % Wasser,
Ammonperchlorat mit wenigstens 10 % Wasser,
Bariumazid mit wenigstens 10 % Wasser,
Benzoylsuperoxyd mit wenigstens 25 % Wasser oder wenigstens 30 % indifferenten Weichmachern,
} in so feiner Beschaffenheit der Stoffe, daß das Wasser gleichmäßig verteilt ist und festgehalten wird.

Cyanidhaltiges Quecksilberoxycyanid mit höchstens 35 % Quecksilberoxycyanid.

Nitrozellulose in Form von Pasten oder Lösungen mit höchstens 60 % Nitrozellulose und einem nicht explosiven Lösemittel.

Nitrozellulosewalzmasse, gebrochen, mit mindestens 18 % Phlegmatisierungsmitteln.

Nitrozellulose in Form von Zellhorn (Celluloid) in Platten, Blättern, Bändern, Stangen oder Röhren.

Nitrozellulose mit einem Stickstoffgehalt bis zu 12,6 % und 35 % Wasser oder Alkohol (z. B. Methyl-, Äthyl-, Propyl-, Butyl-, Amylalkohol), wobei der Alkohol bis zur Hälfte durch Kampfer ersetzt sein kann; an Stelle von Wasser oder Alkohol können auch Gemische der beiden Flüssigkeiten treten.

Bei Nitrozellulose mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,3 % sind auch Kohlenwasserstoffe oder Gemische aus Kohlenwasserstoffen und Alkoholen als Befeuchtungsmittel zugelassen. Die Flamm- und Siedepunkte der Kohlenwasserstoffe dürfen nicht unter denen des 90er Handelsbenzols liegen und ihre Dampfspannung darf nicht größer sein als bei diesem Benzol.

Nitrozellulose in Gestalt von Fäden oder Geweben aus Nitrozellulosefäden mit so viel Wasser, daß sie durch die Flüssigkeit vollständig überdeckt werden.

Nitrozellulosefilmabfälle, gewaschen und durch Kochen unter Druck behandelt, mit wenigstens 2 % Kampfer und so viel Alkohol (z. B. Methyl-, Äthyl-, Propyl-, Butyl-, Amylalkohol), Benzol, Toluol oder Xylol, daß sie durch die Flüssigkeit vollständig überdeckt werden.

Lösungen von höchstens drei Gewichtsteilen Nitroglyzerin oder eines anderen Salpetersäureesters in 97 Gewichtsteilen eines nicht explosiven Lösemittels.

Homogene Mischungen von höchstens drei Gewichtsteilen Nitroglyzerin oder eines anderen Salpetersäureesters mit 97 Gewichtsteilen feinpulverisierter inerter Stoffe.

(72)

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Sprengstoffe.

Vom 5. November 1954.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 Buchstabe a und des § 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 28. Oktober 1953 (GVBl. S. 171) wird verordnet:

Artikel 1

Die Sprengstoffverkehrsverordnung vom 4. Oktober 1950 (GVBl. S. 216) in der Fassung der Verordnung vom 20. Februar 1953 (GVBl. S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

   „(2) Zu den Sprengstoffen, die den Vorschriften des § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) unterliegen, gehören auch die Pulversprengstoffe. Pulversprengstoffe sind neben den zum Sprengen dienenden Pulversorten im Sinne der Verordnung über Sprengpulver vom 4. Oktober 1950 (GVBl. S. 215)

   a) Schwarzpulver jeder Art;
   b) Sprengsalpeter;
   c) schwarzpulverähnliche Pulver jeder Art, wenn sie sich unter dem Einflusse von Stoß, Reibung und Flammenzündung nicht empfindlicher erweisen als feinstes Jagdpulver von einer Zusammensetzung aus 75 % Kaliumnitrat, 10 % Schwefel und 15 % Faulbaumholzkohle;
   d) Nitrozellulosepulver.“

   „(4) Auf die in § 1 Absatz 1 Nr. 4 der Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht für Sprengstoffe vom 5. November 1954 (GVBl. S. 187) bezeichneten Sprengstoffe finden die nachstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Auf die in § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung vom 5. November 1954 bezeichneten Sprengstoffe findet nur § 5 Absatz 1, 2, 5 und 6 Anwendung.“

   „(5) Für den Verkehr mit Munition im Sinne des § 1 Absatz 2 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265), die nicht zu den in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Sprengstoffen gehört, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung, soweit in dem genannten Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.“

2. In § 5 Absatz 3 werden die Worte „mit Ausnahme von Sprengpulver im Sinne der Verordnung über Sprengpulver vom 4. Oktober 1950“ gestrichen.

3. § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „Die Behälter (Kisten, Fässer), Pakete und Patronen, in denen Pulversprengstoffe (§ 1 Absatz 2 Satz 2) und Sprengstoffe, die den Bestimmungen des § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen nicht unterliegen, verpackt und versandt werden, müssen folgende deutlichen und haltbaren Bezeichnungen tragen:

   1. Bezeichnung des Sprengstoffes;
   2. Firma des Herstellers;
   3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort).“

4. In § 20 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 werden die Worte „Schwarzpulver darf“ ersetzt durch die Worte „Pulversprengstoffe (§ 1 Absatz 2 Satz 2) dürfen.“

5. In Abschnitt III entfällt die Einteilung in die Unterabschnitte.

6. § 22 erhält folgende Fassung:

   „(1) Sprengstoffe dürfen von den Herstellern, Händlern und ihren Beauftragten nur in der nach § 5 vorgeschriebenen Verpackung oder in Ursprungspackungen (Paketen) des Herstellers, jedoch nicht in unverpackten Patronen, abgegeben werden.

   (2) Für die Abgabe pyrotechnischer Gegenstände gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen vom 20. Februar 1953 (GVBl. S. 17).“

7. In § 23 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „— abgesehen von den in § 27 vorgesehenen Ausnahmen —“ gestrichen.

8. § 23 erhält folgenden neuen Absatz 2:

   „(2) Für die Aufbewahrung und Lagerung kleiner Mengen von Pulversprengstoffen (§ 1 Absatz 2 Satz 2) gilt § 27.“

   Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

9. § 24 erhält folgende Fassung:

   „Sprengstoffe, die den Bestimmungen des § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen unterliegen, dürfen in Betrieben jeder Art an die zur Verwendung der Sprengstoffe berechtigten Arbeiter, Schießmeister usw. nur von solchen Personen abgegeben werden, die im Besitze des vorgeschriebenen Sprengstofferlaubnisscheines sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Einnahme und Ausgabe Buch zu führen. Aus der Buchführung müssen der Zeitpunkt der Einnahme und der Ausgabe, der Name des Sprengstofflieferers mit Versandort, der Name des Empfängers sowie Art und Menge der eingenommenen und ausgegebenen Sprengstoffe ersichtlich sein. Außerdem sind, mit Ausnahme der Pulversprengstoffe, die nach § 5 Absatz 3 vorgeschriebenen Kenn-Nummern der Kisten und Pakete sowie die Jahreszahl der Herstellung einzutragen. Von den Empfängern endgültig an das Lager zurückgegebene Sprengstoffe sind in gleicher Weise als wiedereingenommen zu buchen. Für jede Sprengstoffart ist gesondert Buch zu führen.“

10. In § 26 in der Fassung der Verordnung vom 20. Februar 1953 (GVBl. S. 22) werden die Worte „sowie Sprengpulver im Sinne der Ver-

ordnung über Sprengpulver vom 4. Oktober 1950 (GVBl. S. 215)" gestrichen.

11. § 27 erhält folgende Fassung:
„Aufbewahrung und Lagerung kleiner Mengen von Pulversprengstoffen.

(1) Wer mit Pulversprengstoffen (§ 1 Absatz 2 Satz 2) Handel treibt, darf davon

1. im Verkaufsraum oder in einem Nebenraum nicht mehr als insgesamt 2,5 kg,
2. in anderen Räumen des Anwesens außerdem nicht mehr als insgesamt 10 kg,

und zwar in der Versandpackung, vorrätig halten.

(2) Der Gemeindevorstand kann bei Nachweis eines besonderen Bedürfnisses erlauben, daß der Vorrat nach Absatz 1 Ziffer 2 zeitweise bis auf 15 kg erhöht wird. Er hat vor Erteilung der Erlaubnis die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen und ihm eine Abschrift der erteilten Erlaubnis zu übersenden.

(3) Andere als die im Absatz 1 bezeichneten Personen dürfen Pulversprengstoffe in einem Gewicht von insgesamt mehr als 2,5 kg, höchstens aber 10 kg, nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes lagern. Dieser hat vor Erteilung der Erlaubnis die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen und ihm eine Abschrift der erteilten Erlaubnis zu übersenden. Die Lagerung muß in einem gegen Diebstahl und Brandgefahr gesicherten Raum erfolgen, der nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dient und nicht unter oder neben solchen Räumen liegt."

12. § 29 erhält folgende Fassung:
„Der Regierungspräsident und, soweit es sich um Fälle handelt, die sich über den Bezirk eines Regierungspräsidenten hinaus erstrecken, der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr, ist befugt, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen."

13. An die Stelle der Bezeichnung „Ortspolizeibehörde" tritt die Bezeichnung „Gemeindevorstand".

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung zur Änderung der Sprengstoffverkehrsverordnung vom 20. Februar 1953 (GVBl. S. 22) wird gestrichen.

Artikel 3

In § 11 der Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen vom 20. Februar 1953 (GVBl. S. 17) werden die Worte „und § 27 Absatz 1 und 2" gestrichen.

Artikel 4

In § 27 Absatz 1 der Preußischen Sprengstofflagerverordnung vom 17. November 1932 (GS. S. 362) und § 27 Absatz 1 der Hessischen Sprengstofflagerverordnung vom 7. November 1936 (Reg. Bl. S. 133) in der Fassung der Verordnung vom 4. Oktober 1950 (GVBl. S. 215) werden die Worte gestrichen: „sowie von Sprengpulvern und der aus ihnen hergestellten Gegenstände (Feuerwerkskörper, pyrotechnische Artikel u. dergl.)."

Artikel 5

Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr ist ermächtigt, die Sprengstoffverkehrsverordnung in neuer Fassung bekanntzumachen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. November 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Fischer

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 31 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 9 01 56